

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 50 fr., mit Kreuzband im Comptoir ganzj. 12 fl., halbj. 6 fl. Für die Zustellung in's Haus sind halbj. 50 fr. mehr zu entrichten. Mit der Post portofrei ganzj., unter Kreuzband und gedruckter Adresse 15 fl., halbj. 7 fl. 50 fr.



Insertionsgebühr für eine Garmond-Spaltenzeile oder den Raum derselben, ist für 1malige Einschaltung 6 kr., für 2malige 8 kr., für 3malige 10 kr. u. s. w. Zu diesen Gebühren ist noch der Insertionsstempel per 30 kr. für eine jedesmalige Einschaltung hinzu zu rechnen. Inserate bis 10 Zeilen kosten 1 fl. 90 fr., für 3 Mal, 1 fl. 40 fr. für 2 Mal und 90 fr. für 1 Mal (mit Subgriff des Insertionsstempels.)

# Laibacher Zeitung.

## Amtlicher Theil.

### Telegramm.

eingelangt am 23. Mai, 4 Uhr 3 Min. Nachmittags.

Der Minister des Innern an das Präsidium der k. k. Landesregierung in Laibach.

Am 21. Mittags unternahm der Feind eine Demonstration gegen den rechten Flügel der k. k. Armee, indem er mit 12 bis 15.000 Mann die aus 3000 Mann bestehende halbe Brigade des Obersten Ceschi bei Verceili angriff. Letzterer zog sich sechtend nach Orfengo zurück. Zwei Brigaden des 7. Korps, unterstützt vom Gros desselben, wurden in die rechte Flanke des Angreifers beordert, um ihn vom Sesia abzudrängen, worauf sich derselbe, ohne in ein weiteres Gefecht einzugehen, auf das rechte Ufer zurückzog. Wie aus forcirter Reconnoissance hervorgeht, steht der Feind mit der Hauptstärke zwischen Alessandria und Voghera; unsererseits bewachen ansehnliche Streikräfte das Desfilé von Stradella.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchstem Handschreiben vom 26. v. M. dem Landespräsidenten in Salzburg, Otto Grafen v. Fünfkirchen, so wie mit Allerhöchstem Handschreiben vom 14. d. M. dem FML. und Sektionschef beim Armeekorps-Oberkommando, Karl Trattner v. Petrocze, die geheime Rathswürde mit Rücksicht der Taten allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Minister des Innern hat im Einverständnisse mit dem Justizminister die Bezirksamts-Adjunkten Karl Peyrer und Josef Palfinger zu Bezirksvorstehern in Ober-Oesterreich ernannt.

Der Minister des Innern hat im Einverständnisse mit dem Justizminister den Kreisgerichts-Adjunkten Josef Valio zum Prätors-Adjunkten in Dalmatien ernannt.

Verordnung der Minister der Justiz und des Handels vom 18. Mai 1859,

wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich ob und unter der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Triest mit seinem Gebiete, Görz und Gradisca, Böhmen, Mähren und Schlesien, Galizien, Krakau und die Bukowina, dann Tirol und Vorarlberg,

womit für diese Kronländer ein Vergleichsverfahren bei Zahlungseinstellungen von protokollierten Handels- und Gewerbetreibern und Fabrikanten zugelassen und geregelt wird.

In Folge Allerhöchsten Handschreibens vom 18. Mai 1859 wird für die oben benannten Kronländer verordnet, wie folgt:

§. 1. Wenn ein protokollierter Handelsmann, Fabrikant oder Gewerbsmann seine Zahlungen einstellt, so hat er dieses noch an dem nämlichen Tage derjenigen Gerichtsbehörde, welche im Falle der Eröffnung des Konkurses zuständig wäre, schriftlich anzuzeigen und dieser Anzeige ein möglichst genaues Verzeichniß seines Vermögens- und Schuldenstandes beizulegen.

§. 2. Zu dieser Anzeige sind bei Gesellschaften und Aktienvereinen die öffentlichen Gesellschafter, welche von dem Vorfalle Kenntnis haben, und diejenigen Personen, welchen die Leitung der Geschäfte zusteht; bei Unternehmungen aber, welche von den Eigenthümern nicht selbst verwaltet werden, die gerichtlich angezeigten Bevollmächtigten verpflichtet.

§. 3. Jeder Notar, welchem durch seine Amtsverrichtungen bekannt wird, daß ein protokollierter Han-

delsmann, Fabrikant oder Gewerbsmann seine Zahlungen eingestellt habe, ohne daß das Gericht bereits Nachricht davon erhalten hat, ist verpflichtet, dem Gerichte hiervon die Anzeige zu erstatten.

§. 4. Ebenso haben Gerichtsbehörden, welchen eine solche Zahlungseinstellung bekannt wird, dem zur Eröffnung des Konkurses bestimmten Gerichte unverzüglich davon Nachricht zu erteilen.

§. 5. Hat der Verschuldete die Zahlungseinstellung nicht selbst angezeigt, so hat sich das Gericht durch Vernehmung desselben, oder auf andere schickliche Art schleunigst davon zu überzeugen, ehe es zur Konkursöffnung schreitet. Bei Vereinen, zu deren Ueberwachung ein landesfürstlicher Kommissär bestellt ist, hat sich das Gericht diese Ueberzeugung stets durch unmittelbares Einvernehmen mit demselben zu verschaffen.

§. 6. Wird zugleich mit der Anzeige der Zahlungseinstellung von dem Schuldner oder einem Gläubiger ein Antrag zu einer außergerichtlichen Befriedigung der Gläubiger gestellt, so sind zwar alle gesetzlichen Vorkahrungen zu treffen, welche zum Zwecke haben, das dem Schuldner gehörige bewegliche und unbewegliche Vermögen, auf welches sich das Konkursverfahren zu erstrecken hätte, für die Gesamtheit der Gläubiger in Verwahrung und Verwaltung nehmen und zu ihrer anschließlichen Befriedigung verwenden zu können. Hierbei ist sich jedoch nach den folgenden abweichenden Bestimmungen zu benehmen und im Uebrigen vorläufig auf den Versuch einer Liquidation und Befriedigung der Gläubiger im Vergleichswege zu beschränken. Nur wenn diese nicht gelingt, ist die Verhandlung in das förmliche Konkursverfahren zu leiten.

§. 7. Zur Beschlagnahme, Inventur und einstweiligen Verwaltung des Vermögens und zur Leitung der Vergleichsverhandlungen hat das Gericht unverzüglich einen Notar zu bestellen und ihm zur Besorgung dieser Geschäfte bei bedeutenderen Massen noch einen zweiten Notar, in jedem Falle aber aus den am Orte anwesenden Gläubigern einen provisorischen Ausschuss beizugeben, welcher aus mindestens zwei und höchstens vier Mitgliedern und den erforderlichen Ersatzmännern zu bestehen hat. Ueber die Auswahl dieser Mitglieder steht dem Gerichte frei, im kürzesten Wege das Gutachten des Vorstehers der Handels- und Gewerbekammer einzuholen.

§. 8. Dem aufgestellten Notar kommt bei diesem Geschäfte die Eigenschaft eines gerichtlichen Kommissärs zu, und es ist ihm zu dem Vollzuge der damit verbundenen Vorkahrungen nicht nur von dem Gerichte, welches ihn bestellt hat, die nöthige Assistenten zu gewähren, sondern auch von allen übrigen Gerichten auf Ersuchen der erforderliche Beistand zu leisten.

Demselben ist jedoch bei seiner Bestellung zur Besorgung der übertragenen Verhandlung eine angemessene Frist zu bestimmen, welche in der Regel drei Monate nicht übersteigen soll und nur bei gegründer Aussicht eines günstigen Erfolges verlängert werden darf. Auch bleibt dem Gerichte überlassen, während der Dauer der Verhandlungen, von dem Gange derselben allenfalls durch einen Abgeordneten von Zeit zu Zeit Einsicht nehmen zu lassen und bei einer wahrgenommenen Gefahr die zur Sicherheit der Gläubiger erforderliche Maßregeln zu treffen.

§. 9. In der auszufertigenden Kundmachung, welche nicht nur auf die für Konkurskosten vorgeschriebene Art laud zu machen, sondern auch jedem bekannten Gläubiger durch die Post rekommandirt zu senden ist, ist sich zwar darauf zu beschränken, die Einstellung der Zahlungen und die Einleitung der Vergleichsverhandlung über alles sonst der Konkursverhandlung unterliegende Vermögen mit dem Besage bekannt zu machen, daß die Vorladung zur Vergleichs-

verhandlung selbst, und zu der dazu erforderlichen Anmeldung der Forderungen insbesondere werde kund gemacht werden.

§. 10. Auch eine solche Kundmachung hat jedoch die Wirkung, daß der Verschuldete von seinem Vermögen nichts weiter veräußern kann. Von dem Anfange des Tages, an welchem dasselbe an dem Gerichtshause angeschlagen worden ist, ist jede von ihm zum Nachtheil der Masse unternommene Handlung und insbesondere jede von ihm erhobene oder geleistete Zahlung unglütig; alle gerichtlichen Verhandlungen gegen denselben, mit Ausnahme derjenigen, welche die Geltendmachung eines Eigenthumsrechtes oder Pfandrechtes zum Gegenstande haben, werden sowohl bei diesem als bei anderen Gerichten sistirt und es kann auf das Vermögen desselben wegen keiner Forderung mehr ein provisorisches Sicherstellungsmittel oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Pfandrecht erworben werden. Während der Dauer der Vergleichsverhandlung ist auch die Vornahme eines Personal-Arrestes gegen den Schuldner zum Zwecke der effektiven Eintreibung einer Geldforderung unzulässig.

§. 11. Der gerichtliche Kommissär hat im Vereine mit dem Ausschusse der Gläubiger die Inventur des Vermögens mit Zuziehung beider Inventurkommissäre (Schätzleute) zu verfertigen, die vorfindigen Kostbarkeiten, Wertpapiere und das vorhandene bare Geld, soweit es nicht zur Bestreitung dringender Auslagen erforderlich ist, sogleich gerichtlich zu hinterlegen, für die Verwahrung des übrigen Vermögens und insbesondere der Handlungsbücher auf Gefahr aller Vertheiligten gehörig zu sorgen und bei der Verwaltung des Vermögens sich auf die unaufschieblichen Vorkahrungen zu beschränken.

§. 12. Der Notar hat ferner längstens auf einen Zeitraum von 14 Tagen nach dem Empfange seines Auftrages die am Wohnorte des Schuldners befindlichen bekannten Gläubiger zur Wahl eines Ausschusses zusammen zu berufen.

Auch den nicht an diesem Orte wohnenden Gläubigern steht frei, persönlich oder durch Nachhaber bei der Wahl des Ausschusses zu erscheinen und daran Theil zu nehmen. Deshalb hat der Notar unverzüglich jeden Gläubiger mittelst rekommandirter Postsendung von dem Zeitpunkte und Orte der Versammlung zu verständigen. Aus dem Unterbleiben dieser besonderen Verständigung kann jedoch kein Gläubiger einen Anlaß nehmen, die Gültigkeit der Wahl zu bestreiten.

§. 13. In den Ausschuss können nur Gläubiger gewählt werden. Derselbe hat aus der nach §. 7 bestimmten Anzahl von Mitgliedern und Ersatzmännern zu bestehen. Bei der Wahl entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmen der dazu persönlich oder durch Nachhaber erschienenen Gläubiger.

§. 14. Im Vereine mit dem gewählten Ausschusse hat der bestellte Notar die Verwaltung des Vermögens mit den Rechten und Verbindlichkeiten eines Nachhabers fortzusetzen.

Zugleich hat er im Vereine mit demselben den Vermögens- und Schuldenstand der Masse genau zu erheben und in Beurtheilung zu ziehen, ob zur Bewirkung eines Vergleiches Aussicht vorhanden sei.

§. 15. Der Schuldner ist verpflichtet, dem Notar und Gläubigerausschusse jede, den Stand seines Vermögens und seiner Schulden betreffende Auskunft zu erteilen und denselben bei Ausführung der von ihm getroffenen Anordnungen über dessen Aufforderung thätig zu unterstützen.

§. 16. Zeigt sich schon bei dieser Erhebung, daß eine Ausgleichung nicht bewerkstelligt werden kann, so ist sogleich dem Gerichte zur Einleitung der förmlichen Konkursverhandlung die Anzeige zu erstatten. Zu der gleichen Anzeige ist der Notar und der Gläubigerausschuss verpflichtet, wenn sich der Verdacht einer durch

die Strafgesetze verbotenen Handlung oder eines unlaunteren Benehmens von Seite des Verschuldeten ergehen sollte, in welchem Falle das Gericht unverzüglich die dem Gesetze entsprechenden Vorkehrungen zu treffen und zugleich zu bestimmen hat, in wieferne dieser Verhältnisse ungeachtet die Vergleichsverhandlung ihren Fortgang zu nehmen habe.

§. 17. Ist jedoch Aussicht zur Erzielung eines Vergleiches vorhanden, so hat der Notar durch eine in die Zeitungsblätter einzuschaltende Kundmachung die Gläubiger aufzufordern, bis zu einem in der Kundmachung bestimmten Zeitpunkte, welcher längstens auf dreißig Tage festzusetzen ist, ihre aus was immer für einem Rechtsgrunde herührenden Forderungen bei dem Notar so gewiß ersichtlich anzumelden, widrigens sie, im Falle ein Vergleich zu Stande kommen sollte, von der Befriedigung aus allem der Vergleichsverhandlung unterliegenden Vermögen, in soferne ihre Forderungen nicht mit einem Pfandrechte bedeckt sind, ausgeschlossen werden würden (§. 27).

§. 18. Die Forderungen, welche angemeldet wurden, hat der Notar im Vereine mit dem Gläubiger-Ausschusse genau zu prüfen und zu beurtheilen, ob und in welchem Betrage jede derselben geeignet sei, bei der Ausgleichung als richtig anerkannt zu werden.

Die Vergleichsverhandlung ist nur dann vorzunehmen, wenn zum mindesten drei Vierteltheile des Gesamtbetrages der angemeldeten Forderungen von dem Notare sammt dem Ausschusse zur Liquidirung als geeignet anerkannt worden sind.

§. 19. Gläubiger, welche ein ihnen eigentümliches Gut aus der Masse ansprechen, oder welchen ein Pfandrecht zukommt, sind an die Vergleichsverhandlung nicht gebunden. Die Ersteren können daher auch nur mit dem Betrage, welchen sie ansprechen, im Falle sie mit ihrem Eigenthumsanspruche nicht auslangen sollten, die Letzteren nur mit demjenigen Betrage, mit welchem sie sich nicht an ihr Pfand halten zu wollen erklären, an der Verhandlung theilnehmen. Beide können ihr dingliches Recht auch während der Vergleichsverhandlung verfolgen, sie haben jedoch zu diesem Ende wider den Ausschuss der Gläubiger einzuschreiten.

(Schluß folgt.)

Am 19. Mai 1859 wird in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien das XXIII., XXIV. und XXV. Stück des Reichsgesetzblattes ausgegeben und versendet werden.

Das XXIII. Stück enthält unter

Nr. 82. Die Kundmachung des Finanzministeriums vom 2. Mai 1859 — wirksam für Böhmen — über die Aufstellung der Berghauptmannschaft in Elbogen, die Aufhebung des Bergkommissariates in Schlaggenwald und über die Erweiterung des Wirkungskreises für die Bergkommissariate in Budweis und Töplitz.

Nr. 83. Den Erlaß des Finanzministeriums vom 8. Mai 1859, über die Erhebung des Nebenzollamtes II. Klasse zu Kocmyrzow zum Nebenzollamte I. Klasse.

Nr. 84. Den Erlaß des Finanzministeriums vom 10. Mai 1859 — gültig für alle Kronländer — über die Ausdehnung der, den Nebenzollämtern I. Klasse längs der Grenze gegen preussisch Schlessen und der Grafschaft Olaz eingeräumten Ermächtigung zur Anwendung des Begünstigungszolles für das mit Ursprungszeugnissen versehene Roh-Eisen bis Ende Juni 1860.

Nr. 85. Die Verordnung des Justizministeriums vom 12. Mai 1859 — wirksam für den ganzen Umfang des Reichs mit Ausnahme der Militärgränze — betreffend die Anzeige von dem Tode der mit Orden oder Militär-Ehrenzeichen gezierten, aus dem Militärstande entlassenen Individuen und von der Abnahme der Orden oder Militär-Ehrenzeichen dieser Personen im Falle einer strafgerichtlichen Beurtheilung, endlich die Rückstellung der Orden und Militär-Ehrenzeichen.

Nr. 86. Die Kundmachung des Finanzministeriums vom 13. Mai 1859 — gültig für Steiermark — über den Beginn der Berghauptmannschaft in Cilli und Voiteberg.

Nr. 87. Die Verordnung des Finanzministeriums v. 14. Mai 1859 — gültig für alle Kronländer — betreffend die Erleichterung in der Durchführung der Abschreibung, beziehungsweise Rückvergütung der für den zweiten Semester 1859 von Obligationssinsen vorgeschriebenen Einkommensteuer sammt Zuschlägen.

Das XXIV. Stück aber enthält unter

Nr. 88. Die kaiserliche Verordnung vom 13. Mai 1859 — wirksam für den ganzen Umfang des Reichs — womit ein außerordentlicher Zuschlag zu den direkten Steuern für die Dauer der durch die Kriegereignisse herbeigeführten Verhältnisse angeordnet wird.

Nr. 89. Die kaiserliche Verordnung vom 17. Mai 1859 — wirksam für den ganzen Umfang des Rei-

ches — wegen Einführung eines außerordentlichen Zuschlages zu einigen indirekten Abgaben.

Das XXV. Stück enthält unter

Nr. 90. Die Verordnung der Minister der Justiz und des Handels vom 18. Mai 1859 — wirksam für die Kronländer Oesterreich ob und unter der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Istrien mit Görz und Gradiska, Böhmen, Mähren und Schlessen, Galizien, Krakau und die Bukowina, Tirol und Vorarlberg — womit für diese Kronländer ein Vergleichs-Verfahren bei Zahlungs-Einstellungen von protokollierten Handels- und Gewerbsleuten und Fabrikanten zugelassen und geregelt wird. Wien, 18. Mai 1859.

Vom k. k. Redaktions-Bureau des Reichsgesetzblattes.

### Nichtamtlicher Theil.

Der landesgerichtliche Dolmetsch der italienischen Sprache, Herr C. S. Martelanz in Laibach, hat auf alle Gebühren, welche demselben für die Uebersetzung von amtlich zugestellten Akten zukommen hätten, von jetzt ab bis zur Beendigung des gegenwärtigen Krieges zu Gunsten der Verwundeten des heimathlichen 17. k. k. Infanterie-Regimentes Prinz Hohenzoln Verzicht geleistet.

Diese patriotische Handlung wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der Laibacher Handelsmann Herr Johann Nep. Plauß hat dem Landespräsidium Einhundert Gulden ö. W. mit der Widmung zu Kriegs- oder Staatszwecken übergeben.

Diese patriotische Gabe wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und ihrer Bestimmung zugeführt.

Herr Josef Vogl, Amtsvorsteher der hiesigen Nationalbank-Filiale, hat dem Landespräsidium fünf Gulden ö. W. zu Kriegszwecken übergeben.

Diese patriotische Gabe wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und gleichzeitig ihrer Bestimmung zugeführt.

Laibach, 23. Mai.

Durch den Antrag Hannover's, welchen es beim deutschen Bunde stellte, wäre beinahe die ganze deutsche Einmüthigkeit in ihr Gegentheil umgeschlagen, und es bedarf keines großen Scharfsinnes, um die Gefahr zu erkennen, die durch einen inneren Zwiespalt für ganz Deutschland herausbeschworen worden wäre. Preußen, welches für sich die Initiative beansprucht, hat zuerst gegen den hannoverschen Antrag protestirt, alsdann die formelle Behandlung zugelassen, und so wird die gefährliche Klippe glücklich umschifft werden. Die süddeutschen Staaten mit dem norddeutschen Hannover werden sich noch gebüden müssen, so ehrenvoll auch ihre Ungeduld ist. Die drei preussischen Abgeordneten, welche jetzt von Hof zu Hof reisen, werden Preußens Plane mittheilen, und eine Vereinbarung möglich machen, indem ein thatsächliches Vorgehen verprochen wird; sie unterhandeln über den Modus, wie die beabsichtigten großartigen Armeeaufstellungen auszuführen sind. Hierdurch geht auf's Klarste hervor, daß Preußen aus seiner neutralen Stellung bereits herausgetreten ist. Louis Napoleon, das divide et impera auf Deutschland anwendend, hat sich bedeutend verrecknet.

Ueberhaupt fängt die Situation an, für den Völkerverfeier bedenklich zu werden. Rußland, ob schon das Gerücht von einem Schreiben Alexander II. an seinen Schwager, Prinz Alexander von Hessen und bei Rhein (k. k. General und Brigadier bei der Armee in Italien), in welchem ausgesprochen wird, der Kaiser von Rußland beabsichtige durchaus keinen feindseligen Angriff gegen Oesterreich, von der „Öst. D. P.“ als unwarer bezeichnet wird, scheint sich wirklich streng neutral verhalten zu wollen; es hat seine begehrliehen Blicke woandershin gerichtet.

In England aber beginnt die Stimmung gegen den Napoleonismus immer feindseliger zu werden. Schon die Neutralitätserklärung des „Allirten“ und vor Allem die Art und Weise, diese Neutralität zu handhaben, behagt in Paris nicht. Man findet, daß sie Frankreich nachtheiliger sei als Oesterreich, denn, indem sie den englischen Unterthanen jede Mitwirkung bei Ausrüstung oder Führung der Schiffe der kriegsführenden Mächte verbietet, erscheint ein solches Verbot als lediglich gegen die französische Flotte gerichtet und nicht gegen die österreichische. So meldet auch der „Advertiser“, daß zwischen der englischen und französischen Regierung eine sehr zornige Korrespondenz stattfindet darüber, daß die britische Regierung österreichischen Schiffen erlaubt hat, sich unter den

Schutz ihrer Kanonen in Malta zu flüchten. Die französische Regierung beschwert sich energisch darüber, als einen Beweis ungebührlicher Freundschaft für Oesterreich, da französische Schiffe, die keine Furcht vor den österreichischen haben, denselben Schutz weder suchen noch bedürfen.

So viel ist sicher, die Parlamentswahlen, die Unsicherheit der Existenz des Cabinets Derby waren Ursachen der Unbestimmtheit in der äußeren Politik Englands. Jetzt, da durch die der Regierung günstigen Wahlen das Ministerium sich fester fühlt, wird bald ein energisches Wort gesprochen werden und es dürfte geschehen, was gehofft wird: „die Blokade im adriatischen Meere wird blokir werden.“

Die Türkei ist fest entschlossen, ihren Willen und ihr Recht in den Fürstenthümern aufrecht zu erhalten; es sind deshalb ihrerseits auch schon die nöthigen Befehle erlassen worden, um die Kriegsmacht des Reiches auf einen Stand zu bringen, welcher eine kräftige Sprache gestattet. Zu den Redits, die bereits bei den Rabun versammelt sind, sollen noch 50.000 Mann einberufen werden, so daß in kurzem das ganze erste Aufgebot unter Waffen sein und die Armee eine Stärke von wenigstens 200.000 Mann erreichen wird. Sogar für die Einberufung des zweiten Aufgebots werden schon Vorbereitungen getroffen; doch wird diese erst im äußersten Nothfall zur Ausführung kommen. Ueberhaupt wird man mit allen weiteren militärischen Maßregeln wahrscheinlich bis zur Ankunft Omer Pascha's warten. Man sieht in Konstantinopel mit der größten Spannung seiner Ankunft entgegen.

Wir können uns nicht von dem Gedanken losmachen, daß neben der italienischen, auch die orientalische Frage „napoleonisch“ händelt werden wird. Alle Vorgänge in den Donaufürstenthümern und in den angrenzenden türkisch-slavonischen Provinzen deuten darauf hin. So schreibt auch die „N. N. Ztg.“

Den Revolutionen in Italien ist der Beginn einer revolutionären Bewegung in Bosnien rasch gefolgt. Wir erhielten vor wenigen Tagen die ersten zuverlässigen Nachrichten über den Ursprung derselben. Es ist sicher, daß in den Verhältnissen der europäischen Türkei sich genug Widersprüche finden, um fortwährende Spannungen und in Folge davon insurrektionelle Bewegungen zu erzeugen. Die Herrschaft der Türken über die christlichen Völker ist ein unlösbarer Widerspruch. Aber eben so gewiß ist es auch, daß die daraus hervorgehenden Aufstände bisher nie den lokalen Charakter verloren haben. In der neuesten Insurrektion in Bosnien, der Herzegowina und Montenegro zeigt sich ein anderer Charakter, wenigstens verfügt dieser Aufstand über Mittel, welche von Außen gekommen sind, und dadurch hat sie eine andere Physiognomie angenommen.

Sind wir recht unterrichtet, so ist dießmal der Anstoß der Bewegung von Montenegro ausgegangen. Ein uns befreundeter deutscher Offizier, der vor wenigen Tagen Augsburg passirte, theilte uns darüber Nachstehendes mit: Ein englischer Artilleriekapitän in Corfu, dessen Name uns genannt ward, besuchte entweder im Auftrage oder zu seinem Vergnügen vor kurzem Cetinje und den Fürsten Danilo. Letzterer soll die Schwäche haben, der Flasche sehr zugewandt zu sein. Im Rausch hat Fürst Danilo dem engl. Offizier das Geständniß gemacht, daß ihm Seitens des franz. Kaisers die Krone von Montenegro, zu der Bosnien und die Herzegowina geschlagen werden sollten, zugesagt worden sei. Der beglückende Aufstand habe den Zweck, diese Länder von der türkischen Herrschaft zu befreien. Der Privatsekretär des Fürsten Danilo ist ein Franzose; unverkennbar sei gewesen, daß der Fürst über ungewöhnliche Geldmittel verfügt habe. Daß die früher bestandenen Verbindungen mit den Tullerien im vergangenen Jahre durch den französischen Admiral Jarien de la Graviere und das französische Geschwader in der Bucht von Oravosja neu aufgefrißt wurden, ist eine unlängbare Thatsache.

### Oesterreich.

Die „Wiener Zeitung“ schreibt: „Zur Vertichtigung von Gerüchten, die seit einigen Tagen über Exzesse verbreitet werden, welche bei dem ersten Wiener Freiwilligen-Bataillon in Leoben vorgefallen sein sollen, können wir aus der verläßlichsten Quelle versichern, daß das Verhalten der Mannschaft bisher ein vollkommen zufriedienstellendes war, dieselbe vom trefflichsten Geiste befeelt ist und allen Forderungen der Dienstpflicht mit Lust und Liebe nachzukommen sich bestrebt. Alle Gerüchte von verübten Exzessen und damit verbundenen Straf-Ekzutionen sind daher vollständig aus der Luft gegriffen.“

— Aus Brody, 17. Mai, wird geschrieben: „Während noch unsere arme Stadt betäubt von dem fürchterlichen Schlage, den ihr das Brandunglück versetzt hat, dalag, während die armen abgebrannten Einwohner erst die Tragweite ihrer trostlosen Lage zu überblicken begannen, und die Nichtabgebrannten an der Möglichkeit zu verzweifeln anfangen, dieselben

grenzenlosen Glende je steuern zu können, da erschien der Gesandte Sr. Majestät, der Generalmajor Baron v. Springensfeld, in unserer Stadt. Noch ehe man wußte, was der eigentliche Zweck dieser Sendung sei, war schon Trost und Hoffnung in jeder Brust einge-zogen. An der äußersten Grenze des Reiches gelegen, in einer Zeit so schwerer Krisen kam Brody diese huld-volle Gnade des Kaisers doppelt unerwartet. Bereits seit 3 Tagen ist der Generalmajor beschäftigt, nam-hafte Summen an die Abgebrannten zu vertheilen. Schon mehr als fünfhundert Familien haben die mil-den Gaben des Kaisers in ihrer gräßlichen Noth auf-gerichtet und belebt. Thränen des Dankes und in-brünstige Gebete steigen zum Himmel auf für unseren erhabenen Monarchen."

**Deutschland.**

**Berlin, 18. Mai.** Großes Aufsehen erregen hier die Rothschild'schen Geldsendungen aus Brüssel. Es sind 3 Wagenladungen von Silberbarren, deren Werth 2,300,000 Fr. betrug, für das mit Rothschild in Verbindung stehende hiesige Haus von Bleichröder an-gekommen. Drei andere Wagenladungen sind über Wagdeburg für ein Wiener Haus nach Wien geschafft worden. Wozu sollen diese enormen Geldsendungen in ungenügendem Silber dienen? fragt man sich hier, und bringt sie mit den vor Kurzem von Paris nach dem Schlosse Arenenberg geschafften Silbervorräthen und Kostbarkeiten Louis Napolcons in Verbindung. Sollte man dem Bestehen der Dinge in Paris so wenig Zutrauen schenken und sich schon jetzt auf alle Eventualitäten vorbereiten wollen? Hier legt man diese allerdings sehr auffallenden Silbertransporte we-nigstens so aus.

**Italienische Staaten.**

Die zu Ancona erscheinende „Piceno“ schreibt: „Nachdem unsere Regierung an Oesterreich, Frankreich und sodann auch an alle anderen Mächte die Neutrali-tät erklärt hat, zu der sich in dem ihr eigenhümmt-lichen Charakter beständig bekann und von der sie nie abgehen könnte, theilen wir mit großem Vergnügen mit, daß wir von den beiden erstgenannten Mächten ausführliche, für uns besonders wichtige Zusicherun-gen erhalten haben, wie die Neutralität unseres Staa-tes, der in jeder Beziehung immer respektirt werden wird, angenommen worden ist. Diese Zusicherung, durch welche die aufgeregten Gemüther beschwichtigt worden sind, wird auch Alle überzeugen, daß in un-serem Staate kein Angriff was immer für einer Macht auf eine andere erfolgen kann, da sie von Jed- dem als eine gegen die Regierung des beil. Emiles verübte Gewaltthatigkeit betrachtet werden würde.“

**Frankreich.**

Die bonapartistischen Blätter von Paris äun-bern sich sehr unzufrieden über die Seltenheit und den Lakonismus der österreichischen Berichte vom Kriegeschauplatz. Was sie aber ganz besonders übel-läunig macht, das sind die in diesen Nachrichten ent-haltene Versicherungen über das entgegenkommende Benehmen, das die piemontesische Bevölkerung gegen die österreichischen Truppen zeigt. „Ein wenig mehr, sagt unter Anderem „le Pays“ — und diese roman-tischen Bulletins werden am Ende noch von dem En-thusiasmus reden, mit welchem die Oesterreicher in Vercelli und Mortara aufgenommen wurden. Aber noch sind sie bescheiden genug und sagen bloß, daß das Land, weit entfernt dem französischen Drucke sich zu beugen, die Oesterreicher als Freunde und Brüder aufnimmt. Graf Gyulai scheint uns zu sehr auf die Leichtgläubigkeit Europa's zu rechnen, wenn er so sentimentale Phrasen schilbert.“ Nun, was wird das durch die „Oesterreichischen Bulletins“ so still bewegte Gemüth der Bonapartisten zu der „Independance“ sagen, welche schreibt:

„Jedermann lebt in der Provinz Comellina die Haltung der österreichischen Truppen und ihre muster-hafte Disziplin. Daß dieß nicht leere Worte sind, geht am besten daraus hervor, daß die Kaufleute ihre Magazine und Läden geöffnet halten.“

Oder von dem „Times“ Korrespondenten, der aus Mortara vom 10. d. M. berichtet:

„Wie wenig die Piemontesen mit diesem Kriege einverstanden sind, geht wohl bestens daraus hervor, daß sie den Oesterreichern in einer Stadt, die ich nicht nennen will, den Vorwurf machten, nicht 14 Tage früher gekommen zu sein, sie hätten dann ihre Reserven, mit deren Entsendung sie ohnehin möglichst lange gezögert, ganz zurückhalten können. Die Pie-montesen haben fast alle Pferde und sämtliche Mund-vorräthe aus diesem Theile des Landes weggeführt und aus Sroyplana sogar die Weiber zu den Schanz-arbeiten in Casale gepreßt. Der darbenenden Bevölke-rung haben die Oesterreicher Lebensmittel zugesandt.“

**Großbritannien.**

**London, 17. Mai.** Einem mit der Ueber-landpost gleichzeitig eingetroffenen Telegramm zufolge

ist das untersee'sche Kabel von Aken nach Koffier (letzteres etwa 300 Seemeilen von Suex entfernt) glücklich gelegt und somit kann die letzte Strecke der Leitung heute ebenfalls schon vollendet sein.

**Nachtrag.**

**Die Affaire bei Montebello.**

Wien, 23. Mai.

Ueber die Affaire von Montebello liegen heute drei telegraphische Depeschen vor. Die Eine ist der sehr magere Auszug aus dem „Moniteur“. (Siehe Telegramme.)

Die zweite ist ein Telegramm in der „Bohemia“, das folgendergestalt lautet:

„Paris, 21. Mai. Der Kaiser berichtet an die Kaiserin, daß die Oesterreicher, 15,000 Mann stark, die Avantgarde des Korps des Marschalls Ba-raguay d'Hilliers angegriffen haben. Der Angriff sei jedoch zurückgeschlagen worden und die Oesterrei-cher hätten 200 Gefangene verloren. Die Franzosen haben dabei einen Verlust von 500 Mann an Tod-ten und Verwundeten erlitten.“

Eine dritte Depesche, gleichfalls aus Paris vom heutigen Tage, hat eine andere Version; sie lautet nämlich: „Ein Korps von 12,000 Oesterreichern ist auf die 15,000 Mann starke Avantgarde des Mar-schalls Baraguay d'Hilliers gestoßen; der Kampf hat vier volle Stunden gedauert, worauf die Oesterreicher zurückgeworfen wurden. Wir haben 200 Gefangene gemacht und hüteten an Todten und Verwundeten 500 Mann ein.“

Diese dritte Depesche weicht also darin von der vorhergehenden ab, daß sie das Zugeständniß franzö-sischer Seite enthält, ihre Truppenzahl sei bei Weitem den Unserigen überlegen gewesen. Wer die Natur solcher Berichte kennt, der wird keinen Augenblick daran zweifeln, daß die Uebersahl der feindlichen Truppen eine noch weit größere gewesen ist, als der offizielle Bericht zugestehet. Auch die Ziffer der Todten und Verwundeten mag eine viel höhere sein, als man sich bewegen fühlt, einzugestehen.

Dem sei wie da wolle, das erste große Gefecht, das zwischen unserm tapfern Heere und den Franzosen stattgefunden hat, ist selbst nach dem feindlichen Be-richte zur hohen Ehre unserer Waffen ausgefallen, wenn wir auch, wie es in der Natur der Sache liegt, uns zurückziehen mußten.

Vergegenwärtigen wir uns, was stattgefunden. Graf Gyulai, um die Stärke des Feindes zu prüfen, brodirt ein Armeekorps von 12,000 Mann, auf den Feind, von dem man weiß, daß er zwischen Tortona und Voghera in dichten Massen aufgestellt ist, zu sto-ßen. FML. Graf Stadion, ein Mann, der in der Schlacht bei Mortara, wo er in die Schulter geschossen wurde, den Ruhm eines entschlossenen und ausdauernden Führers sich erworben, wird mit dem Kommando beauftragt. Unsere Braven stoßen bei Montebello auf einen überlegenen Feind und werfen sich muthig auf ihn. Der Feind hat nicht bloß die Uebersahl für sich, sondern auch das selbstgewählte Terrain, den Zu-sammenhang mit dem Centrum seiner von einem Mar-schall befehligten Armee, der bei der ersten Nachricht von dem Treffen sichtlich fortwährende Verhärkung seiner Avantgarde sendete. Nichtsdestoweniger halten unsere Braven vier volle Stunden den Kampf löwen-muthig aus, und als sie vor der immer wachsenden Uebersahl sich zurückziehen, geschickt das in so guter Ordnung und mit solcher Fähigkeit des Widerstan-des, daß selbst nach der Angabe der Franzosen nicht mehr als 200 Gefangene ihnen in die Hände ge-riethen, was für eine Affaire von solcher Ausdeh-nung gewiß eine sehr geringe Zahl ist und wobei wir davon absehen, daß der „Moniteur“ sicherlich die Ziffer vergrößert hat, als sie in Wirklichkeit ist.

Wir sehen mit verzehlicher Ungeduld dem detail-irten Bericht aus unserem Hauptquartier entgegen. Aber auch was wir aus der Erzählung des Gegners entnehmen, reicht hin, um uns ein vorläufiges Ur-theil zu bilden. Wir erblicken daraus, daß die Fran-zosen bei diesem ersten größeren Zusammenstoß die Ueberzeugung gewonnen haben, daß sie es mit einem Gegner zu thun haben, der, auch wenn er in schwä-cherer Zahl den Stärkeren anfällt, doch erst nach viel-

stündigem Kampfe abzuschütteln ist, und der, wenn er vor der Uebersahl sich zurückzieht, nichts von seiner Kaltblütigkeit verliert. (Ost D. Post.)

**Neueste Nachrichten und Telegramme.**

**Laibach.** Nach einer von Sr. Excellenz dem Herrn Minister des Innern dem hierortigen Landesprä-sidium am 23. d. M. zugekomme-nen telegraphischen Depesche sind Seine Majestät König Ferdinand beider Sicilien gestorben.

**Triest, 21. Mai.** Man versichert, Triest werde im Kurzen mit den Levantehäfen durch die Dampfer der griechischen Gesellschaft verbunden sein; Auftrag zu Kohlenlieferungen sei von der griechischen Regierung einem hiesigen Hause bereits zugekommen.

**Berlin, 22. Mai.** Die beabsichtigte Sendung des Grafen Münster nach Petersburg ist verschoben worden.

**Brüssel, 22. Mai.** Die in Malta angekom-menen Kriegsschiffe bringen die dort befindliche engli-sche Flotte auf 19 Linienschiffe.

**Brüssel, 22. Mai.** Die hier erscheinende „Etoile“ versichert, das diplomatische Korps zu London habe sich zum größten Theile gegen die Okkupation Tosca-na's ausgesprochen. Perisigny habe wegen der von dem „Morning Herald“ gegen den Ueberischer Frank-reichs geführten Sprache reklamirt. Außerdem ver-lautet, Frankreich beabsichtige seinen Vertreter am hannoverschen Hofe wegen der Haltung Hamovers auf dem Bundestage zurückzuziehen.

**Paris, 22. Mai.** Der „Moniteur“ enthält einen Bericht über das Gefecht bei Montebello und fügt bei, der Kaiser Napoleon habe sich nach Voghera begeben, um die Feldspitäler zu besichtigen, wo den österreichischen Verwundeten die gleiche Pflege, wie den französischen zu Theil werde.

(Dieser Bemerkung brauchen wir nicht beizufügen, daß österreichischerseits dasselbe geschieht, wie sich dieß aus Humanitätsrückichten wohl von selbst versteht.)

**Handels- und Geschäftsberichte.**

**Wien, 21. Mai.** Eine gestern in Krakau pu-blizirte Kundmachung der Betriebsdirektion der galizi-schen Karl-Ludwig Bahn zeigt an, daß für die nächste Zeit keine Frachten zur Beförderung übernommen werden. Man glaubt, die Unterbrechung des Frach-tenverkehrs, welche vorgestern begonnen hat, werde vierzehn Tage dauern; der Personenverkehr erleidet keine Störung.

**Triest, 20. Mai.** (Wochenbericht.) Koffeh regel-mäßig zur Affortirung und für den Bedarf gekauft, ausgenommen davon war S. Java, der auf Spekula-tionen abging. Preise fest. Zucker wegen der Wech-selkurse schwankend und beschränkt im Umsatz. Pfeffer, Piment und Cassia lignea fanden ziemlich den Absatz. Baumwolle ohne Geschäft. Rother Rosinen kleines Geschäft. Sultaniunen ziemlicher Verkehr. Korinthen für den Export zu meistens behaupteten Preisen ge-macht. Nymphen ziemlich gut verkauft. Mandeln gleichfalls ziemlich und zu unveränderten Preisen ab-gesetzt. Stahl fest, aber wenig gesucht. Kupfer, Blei, und Weißblech einiger Umsatz, größtentheils für Spe-kulation, Preise fest. Del auch in dieser Woche an-nimmt, und würde der Umsatz größer gewesen sein, wenn die Käufer die Preise nicht so fühlbar gesteigert hät-ten. Spiritus ohne Vorrath am Platz, Preise hin-reichend fest, nationaler in steigender Tendenz, preu-ßischer auf Lieferung eher angeboten. Campecheholz St. Domingo ziemlich zu festem Preise verkauft. Ten-denz steigend. Limholz wenig zu festem Preisen ge-macht. Knoppern wenig Geschäft, aber gut behauptet.

Auf dem Getreidemarkt fand ein sehr kleines Ge-schäft und eine leichte Baisse statt, da die Zufuhren (deren Details wir aus Mangel an zuverlässigen Nach-richten diesmal nicht geben können) reichlich waren, aber die Nachfrage sowohl für den Bedarf, wie für den Export aufgehört hat.

**Meteorologische Beobachtungen in Laibach.**

Tag	Zeit der Beobachtung	Barometerstand	Temperatur nach Raum.	Wind	Witterung	Niederschlag binnen 24 Stunden in Pariser Linien
21. Mai	6 Uhr Morg.	323.89	+ 7.6 Gr.	NNW.	still	0.00
	2 „ Nachm.	323.42	+ 17.5 „	NNO.	schwach	
	10 „ Abd.	323.85	+ 10.7 „	NO.	still	
22. „	6 Uhr Morg.	324.30	+ 8.2 Gr.	O.	still	0.43
	2 „ Nachm.	323.79	+ 16.6 „	NO.	stark	
	10 „ Abd.	323.96	+ 10.3 „	W.	schwach	
23. „	6 Uhr Morg.	323.86	+ 8.8 Gr.	O.	still	0.35
	2 „ Nachm.	323.77	+ 14.0 „	SO.	mittelm.	
	10 „ Abd.	323.84	+ 19.5 „	O.	still	

